jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/9/6 96/18/0263

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.09.1996

Index

19/05 Menschenrechte
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §37;
AVG §39 Abs2;
AVG §45 Abs2;
FrG 1993 §17 Abs1;
FrG 1993 §19;
MRK Art8 Abs2;

Rechtssatz

Infolge der Verpflichtung der Partei des Verwaltungsverfahrens, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken, trifft diese auch die Verpflichtung zur Beantragung bzw Vorlage entscheidungsrelevanter Beweise in diesem Zusammenhang (hier:

Verfahrensrüge des gemäß § 17 Abs 1 FrG 1993 ausgewiesenen Fremden, die Behörde habe hinsichtlich des von ihm behaupteten Studienfortganges im Bundesgebiet einschlägige Beweise nicht "entsprechend eingefordert").

Schlagworte

Begründungspflicht Manuduktionspflicht Mitwirkungspflicht Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996180263.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at